



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82333
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1293-1/07

Wien, 24. September 2007

Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Batterien);

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Batterien und Akkumulatoren (Batterien-VO);

Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMLFUW-UW.2.1.6/0077-VI/2/2007

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu den mit Schreiben vom 6. August 2007 übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes (AWG-Novelle Batterien) sowie einer Verordnung (Batterien-VO) wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

In allgemeiner Hinsicht:

Die Erlassung der Batterien-Verordnung sollte zum Anlass genommen werden, um auch die Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl. II Nr. 459/2004, betreffend Batterien und Akkumulatoren zu überarbeiten, da § 15 dieser Verordnung nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Nach dieser Bestimmung darf der Quecksilbergehalt in allen zurückgewonnenen Fraktionen, ausgenommen in der Quecksilberreinfraction, 20 mg/kg Trockenmasse nicht übersteigen. Dieser Wert wird etwa von der Anlage der Fernwärme Wien in Wien Simmering deutlich unterschritten.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Der Quecksilbergehalt in allen zurückgewonnenen Fraktionen, ausgenommen in der Quecksilberreinfraction, darf 1 mg/kg Trockenmasse nicht übersteigen.“

Im Einzelnen wird zu den vorliegenden Entwürfen ausgeführt:

Zur AWG-Novelle-Batterien:

Zu §§ 13b und 28a:

Durch die Umsetzung der Batterienrichtlinie in nationales Recht wird die Verpflichtung für Gemeinden zur Einrichtung von Sammeleinrichtungen für Elektroaltgeräte auch auf die Sammlung von Batterien ausgedehnt.

Eine solche Abgabestelle bedarf der Einrichtung und zur Verfügung Stellung einer geeigneten Sammelinfrastruktur, die auch den Anforderungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung genügen muss.

Ein durchsetzbarer Rechtsanspruch seitens der Kommunen auf Abgeltung dieser Infrastrukturleistung existiert bis dato nicht. Daher sollte ein solcher Anspruch in rechtlich

durchsetzbarer Form verankert werden. Dies könnte beispielsweise im Rahmen der Vereinbarung zwischen Koordinierungsstelle und Systembetreibern in Form der Aufnahme der kommunalen Sammelstellen als Vertragspartner erfolgen.

Zu § 87b Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung normierte Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde durch den Landeshauptmann gegen Bescheide des unabhängigen Verwaltungssenates betreffend Behandlungsanlagen wird begrüßt.

Zur Batterien-Verordnung:

Zu § 1 Z 3:

Entsprechend § 1 Z 3 soll bis zum 26. September 2016 zumindest 45% der in Verkehr gesetzten Masse an Batterien oder Akkumulatoren gesammelt werden. Dieses Ziel wird bereits jetzt erreicht und erscheint daher als zu niedrig angesetzt. Da die Hersteller die Sammlung und Behandlung zu finanzieren haben, werden sie nicht bemüht sein, mehr Batterien zu sammeln als das Sammelziel in § 1 vorgibt. Um die derzeitigen Rücklaufquoten zu steigern sollte Österreich im Sinne der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 von den Vorgaben der Richtlinie abweichen und ambitioniertere Sammelziele vorschreiben.

Zu §§ 9 und 12:

Diese Bestimmungen wären so zu formulieren, dass die Letztverbraucher eine Rückgabepflicht trifft. Nur so erscheint eine lückenlose Erfassung von Altbatterien und -akkumulatoren gewährleistet.

Zu § 20:

Die Inanspruchnahme der Abholkoordination bringt betreffend Infrastrukturkosten eine gewisse Unausgewogenheit und damit eine Benachteiligung jener Systeme mit

sich, die direkte Verträge über ihre Marktanteile abgeschlossen haben. Sammel- und Verwertungssysteme müssen bei einer Abholung über die Koordinierungsstelle auch aliquot Infrastrukturkosten von Sammelstellen mitzahlen, für die sie keine Abholaufträge bekommen. Systeme, die ihre Sammelmengen über direkte Verträge erfassen und mit diesen Verträgen auch ihre Marktanteile erfüllen sowie die diesbezüglichen Infrastrukturkosten begleichen, müssen daher zweimal für Infrastrukturkosten aufkommen. Einmal für die im Rahmen von Verträgen gesammelten Mengen und ein zweites Mal für die vom Mitbewerber über die Abholkoordination erfassten Mengen. Dies stellt eine wettbewerbsverzerrende Regelung dar.

Eine Änderung dieser Bestimmung ist daher dringend geboten. Die Infrastrukturkosten im Rahmen der Abholkoordination sollte ausschließlich jenes System begleichen, das auch den Abholauftrag der Koordinierungsstelle zugesprochen bekommt.

Zu Anhang 1:

Hier erscheint es in weiterer Folge besonders wichtig, präzise zu definieren, wie die stofflichen Verwertungsquoten zu berechnen sind. So sollten Metallfraktionen aus der Batterieaufbereitung mit einem Quecksilbergehalt $< 1 \text{ mg/kg TS}$, die einer Metallhütte zugeführt werden, zu 100 % als stofflich verwertet angesehen werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Heinz Liebert

Mag. Michael Raffler
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 22
(zu Zl. MA 22 - 2941/2007)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen